

3358/AB
vom 18.06.2019 zu 3444/J (XXVI.GP) bmvit.gv.at

= Bundesministerium
 Verkehr, Innovation
 und Technologie

Mag. Andreas Reichhardt
 Bundesminister

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0033-I/PR3/2019

18. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2019 unter der **Nr. 3444/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend CO2-Reduktion im BMVIT gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- Welche CO₂-Bilanz verzeichnete das BMVIT hausintern bzw. in sämtlichen untergeordneten Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts in den Jahren 2009-2018? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr inkl. untergeordneter Dienststellen sowie Anstalten öffentlichen Rechts)
- Welchen Energieverbrauch (Strom, Wärme etc.) verzeichnete das BMVIT hausintern bzw. in sämtlichen untergeordneten Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts in den Jahren 2009-2018? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr inkl. untergeordneter Dienststellen sowie Anstalten öffentlichen Rechts)

Diesbezügliche Informationen finden sich in den jährlichen Energieberichten der Energieberater des Bundes, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Basis der Einmeldungen der Ressorts erstellt werden. Diese Berichte sind auf der Website www.metrologie.at unter der Rubrik Energie- und Gebäudemanagement -> Ergebnisse/Jahresberichte öffentlich einsehbar.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

- Wie kommentiert das BMVIT diese CO₂-Bilanz hinsichtlich der angestrebten Emissionsreduktion der Republik Österreich?
- Hat das BMVIT hausintern bzw. in sämtlichen untergeordneten Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts ein jährliches CO₂-Budget?

- a. Wenn ja, welches?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie kommentiert das BMVIT diesen Energieverbrauch hinsichtlich der Energieeffizienz-Ziele der Republik Österreich?

Generell wird darauf verwiesen, dass im Kontext der Umsetzung des Pariser Klimavertrags, der EU-Klimaziele 2030 und der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission 2030 eine nachhaltige Senkung der CO₂-Emissionen im Sektor Verkehr eine systematische Herangehensweise durch das BMVIT erfordert. Das betrifft sowohl durch das BMVIT gesetzte Maßnahmen im Verkehrssektor als natürlich auch die täglichen Arbeitsabläufe (bspw. CO₂-Kompensation von Flügen).

Mit Regierungsbeschluss vom 28.05.2018 wurde festgelegt, in Österreich bis zum Jahr 2030 die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor um etwa 1/3 auf 15,7 Mio. t CO_{2e} zu senken. Dieses Ziel erfordert die Entwicklung sehr konkreter Maßnahmen in hoher Intensität, die letztlich fast alle Bereiche des BMVIT (und darüber hinaus) betreffen.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- Gibt es im BMVIT einen Plan, um die verursachten CO₂-Emissionen hausintern bzw. in sämtlichen untergeordneten Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts zu reduzieren?
 - a. Wenn ja, welche Zielsetzungen, Zeitpläne und Vorgaben beinhaltet dieser Plan? (Bitte um Aufschlüsselung inkl. untergeordneter Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts)
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es im BMVIT einen Plan, um den Energieverbrauch hausintern bzw. in sämtlichen untergeordneten Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts zu reduzieren?
 - a. Wenn ja, welche Zielsetzungen, Zeitpläne und Vorgaben beinhaltet dieser Plan? (Bitte um Aufschlüsselung inkl. untergeordneter Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts)
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche konkreten Maßnahmen (organisatorisch, baulich, infrastrukturell etc.) hat das BMVIT 2009-2018 gesetzt, um die CO₂-Emissionen hausintern bzw. in sämtlichen untergeordneten Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts zu reduzieren?
- Welche Reduktion an CO₂-Emissionen wurde so erreicht bzw. erwartet das BMVIT in Zukunft aufgrund dieser Maßnahmen? (Bitte um Aufschlüsselung inkl. untergeordneter Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts)
- Wie viel wurde 2009-2018 vom BMVIT in Maßnahmen investiert, um CO₂-Emissionen zu reduzieren?

Ich verweise auf die Ausführungen zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3438/J.

Zu Frage 11:

- Inwiefern wird das Personal des BMVIT und sämtlicher untergeordneter Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts geschult, um CO₂-Emissionen zu reduzieren?

Nach Maßgabe des Energieeffizienzgesetzes, welches zum BMNT ressortiert, werden derzeit vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen derartige Schulungen für die Energieexperten der Ressorts angeboten.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- Wie viele Flüge absolvierten Mitarbeiter_innen des BMVIT (inkl. untergeordneter Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts) in den Jahren 2009-2018 und wie vielen Tonnen CO₂ entspricht das?
- Gibt es Bemühungen bzw. konkrete Vorgaben, die Anzahl der Flüge von Mitarbeiter_innen des BMVIT zu reduzieren?
 - a. Wenn ja, welche konkret und seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie viele Dienstfahrten absolvierten Mitarbeiter_innen des BMVIT (inkl. untergeordneter Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts) in den Jahren 2009-2018 und wie vielen Tonnen CO₂ entspricht das?
- Gibt es Bemühungen bzw. konkrete Vorgaben, die Anzahl der Dienstfahrten von Mitarbeiter_innen des BMVIT zu reduzieren?
 - a. Wenn ja, welche konkret und seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Flüge sowie Dienstfahrten werden nur absolviert, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich ist. Es wird stets darauf geachtet, möglichst kosteneffizient zu reisen. Die Wahl des Verkehrsmittels im einzelnen Fall entspricht den Anforderungen der Dienstreise im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Es ist festzuhalten, dass eine exakte Berechnung der Treibhausgas- und Luftschaadstoffemissionen, die aus Dienstreisen resultieren, u.a. die Parameter Verkehrsmittelkilometer, Verkehrsleitung, Trennung nach In- und Auslandsdienstreisen, Besetzungsgrade des Verkehrsmittels, Energieeinsatz in Liter für die Erbringung der Verkehrsleistung, Alters-, Größen- und Abgasklasse des betrachteten Verkehrsmittels als Grundlage hat. Nur die vollständigen Angaben ermöglichen eine exakte Auswertung und Berechnung. Eine solche Berechnung liegt dem Bundeskanzleramt nicht vor. Eine genaue Beantwortung der Frage nach CO₂-Emissionen ist mir daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 16:

- Welche technischen Möglichkeiten hat das BMVIT, um moderne Telekonferenzen bzw. virtuelle Konferenzen abzuhalten und somit Reisetätigkeiten zu vermeiden? (Bitte um genaue Darstellung)
 - a. Welche diesbezüglichen Investitionen sind in Zukunft geplant?
 - b. Wenn diesbezüglich keine Investitionen geplant sind, warum nicht?

Im BMVIT können Videokonferenzen direkt von den jeweiligen IT-Arbeitsstationen aus abgehalten werden. Ergänzend hierzu steht ein entsprechend eingerichteter Videokonferenzraum zur Verfügung, welcher auch mit der Video Bridge des Bundes gekoppelt ist um unterschiedliche Konferenzsysteme zu vernetzen.

Zu Frage 17:

- Haben Mitarbeiter_innen des BMVIT und untergeordneter Dienststellen und Anstalten öffentlichen Rechts eine Option auf Homeoffice, um Arbeitswege bzw. Pendeln zu reduzieren?
 - a. Wenn ja, wie konkret und seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 36a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 kann einem Beamten, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, mit seiner Zustimmung angeordnet werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in seiner Wohnung oder einer von ihm selbst gewählten, nicht zu seiner Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (Telearbeit), wenn

1. sich der Beamte hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des vom Beamten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann und
3. der Beamte sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) In der Anordnung nach Abs. 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Art, Umfang und Qualität der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
2. die dienstlichen Abläufe und die Formen der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern der Dienststelle und dem Telearbeit verrichtenden Beamten,
3. die Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Beamte sich dienstlich erreichbar zu halten hat und
4. die Anlassfälle und Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Beamte verpflichtet ist, an der Dienststelle anwesend zu sein.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres angeordnet werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

(4) Die Anordnung von Telearbeit ist zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 entfällt,
2. der Beamte einer sich aus Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 bis 4 ergebenden Verpflichtung wiederholt nicht nachkommt,
3. der Beamte wiederholt den in der regelmäßigen Wochendienstzeit zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt oder
4. der Beamte seine Zustimmung zur Telearbeit zurückzieht.

(5) Vom Bund sind dem Beamten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

(6) Abweichend von Abs. 3 und der nach Abs. 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen, nicht regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage angeordnet werden.

§ 5c Vertragsbedienstetengesetz 1948 regelt sinngemäß die Telearbeit bei Vertragsbedienten.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3441/J.

Mag. Andreas Reichhardt

